

§ 2027 BGB

(1) Der Erbschaftsbesitzer ist verpflichtet, dem [Erben](#) über den Bestand der [Erbschaft](#) und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.

(2) Die gleiche [Verpflichtung](#) hat, wer, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine [Sache](#) aus dem Nachlass in [Besitz](#) nimmt, bevor der [Erbe](#) den [Besitz](#) tatsächlich ergriffen hat.